

# Schäden und ihre massenweise Geltendmachung



STEFAN PERNER  
MARTIN SPITZER

ÖJZ 2023/83

Der EuGH hat jüngst Auskunft zum Ersatz ideeller Schäden bei Datenschutzverletzungen gegeben (C-300/21). Ungeklärt war (und ist), wie mit Bagatellfällen umzugehen ist, die normale Menschen nicht so erschüttern, dass ideelle Schäden merkbar wären. Gemeint ist der Reisende, der sich als gläserner Mensch fühlt, seit sein Reisevermittler Daten an sein Reisebüro weitergeleitet hat, das diese Daten ohnehin schon hatte (AG Hannover 531 C 10952/19), der Empfänger einer (!) unverlangten Nachricht an die berufliche Mail-Adresse (BVerfG 1 BvR 2853/19) oder auch der Facebooknutzer, dessen dreitägige Accountsperre ihn in der Entfaltung seiner Persönlichkeit gehindert hat (OLG Dresden 4 U 760/19).

Positiv ist, dass der EuGH der Ansicht eine Absage erteilt hat, dass schon der bloße Verstoß gegen die DSGVO für einen Ersatzanspruch genügt. Auch weiterhin gilt: Ohne Schaden kein Schadenersatz.

Die Frage, wie mit minimalen Beeinträchtigungen umzugehen ist, hat der EuGH aber nicht beantwortet, sondern nur wissen lassen, dass es – anders als beim ideellen Schaden sonst – keine Erheblichkeitsschwelle geben soll. Die Gerichte können sich also auf ein buntes Panoptikum an Gefühlsgeschädigten freuen. Sie werden sich fragen müssen, ob sie in den genannten Fällen schon keinen Schaden identifizieren oder einen so geringen, dass er mit einem Fünf-Euro-Schein abgegolten werden kann.

Die Gefahr ist allerdings, dass in der beständigen europäischen Effektivitätsschraube auch für solche Bagatellfälle früher oder später saftigerer Schadenersatz verlangt wird. Gegenwärtig werden die Wiener Linien von Studierenden geklagt, die ihren Wohnsitz nicht in Wien, sondern einem anderen Bundesland hatten und daher für das Semesterticket um EUR 75 tiefer in die Tasche greifen mussten. Gerügt wird – ernsthaft – eine ethnische Diskriminierung etwa aufgrund des Merkmals „Hauptwohnsitz Burgenland“. Pro Diskriminierungssemester wünschen sich die Kläger ein Trostpflaster von EUR 300 für ideelle Schäden, macht EUR 1.800 für den Mindestzeit-Bachelor. Keine cura minor, weil sich zu dieser Sammelklage schon zigtausende Studierende zusammengefunden haben; wenn die Rechnung aufgeht, aber ein lukratives Geschäft für den privaten Organisator der Sammelklage, der sich 27% quota litis versprechen lässt.

Stichwort Sammelklage: Kommende Woche hätte die österreichische Umsetzung der Verbandsklagen-RL (EU 2020/1828) in Kraft treten sollen. Dabei geht es um kollektiven Rechtsschutz, der der aktuellen Verbandsklage (§ 28 KSchG) und der Sammelklage österreichischer Prägung (§ 227 ZPO) ein neues Instru-

mentarium zur Seite stellt. Nach reger Arbeitsgruppentätigkeit existiert seit einem Jahr ein geheimer Gesetzesentwurf, der der politischen Abstimmung harret, was verrät, wie heikel das Thema ist. Eine Entschuldigung dafür, dass Österreich entgegen seiner Umsetzungspflicht nicht nur kein anwendbares neues Klagsregime hat, sondern noch nicht einmal einen Begutachtungsentwurf, ist das aber nicht.

Die Strukturfragen liegen allerdings ohnehin auf dem Tisch. Sie werden im September – mit oder ohne Entwurf – auf dem traditionellen Forum Zivilrecht diskutiert werden, das erstmals in Mondsee stattfindet (forum-zivilrecht.at). Da Opt-out-Sammelklagen nach amerikanischem Muster dispositionsgrundsatzaffinen Europäern suspekt erscheinen, ist ein derartiges Modell nicht zu befürchten. Die Hauptfragen sind, welche Klagebegehren zur Verfügung stehen (Unterlassung und „Abhilfe“ sind gesetzt, interessant wird die Frage nach Feststellungsbegehren wie im deutschen Musterfeststellungsverfahren), wie lang Verbraucher sich einer solchen Klage anschließen können (die Extrempole reichen von „nur bis zur vorbereitenden Tagsatzung“ bis „gerne auch nach Rechtskraft“) und, ob solche Sammelverfahren nur für bestimmte Verstöße zur Verfügung stehen. Zentral wird freilich etwas werden, was auch die RL nicht regelt: Spätestens bei Schadenshöhe und Kausalität wird auch kollektiver Rechtsschutz rasch sehr individuell, weil pauschale und generalisierende Zusprüche in Österreich bislang nicht vorgesehen sind.

In der Literatur ist freilich zu lesen, es sei „aus Gründen der Praktikabilität angezeigt, offen von einer materiellrechtlich exakten individuellen Schadensberechnung abzurücken“ (Gsell/Meller-Hannich, JZ 2022, 427). So erlaubt der deutsche Entwurf für Sammelklagen, dass die Richterin einen „Umsetzungsfonds“ festsetzt, der dann in weiterer Folge von einem „Sachwalter“ an die Kläger verteilt werden soll. Und auch wenn das nur für Fälle gelten soll, in denen eine schablonenhafte Verteilung möglich ist, erinnert das an amerikanische class actions. Die funktionieren aber gerade deshalb so gut, weil zur compensation des Schadens meist höhere punitive damages dazukommen und der Prozessgewinn damit bloßen individuellen Schadensausgleich hinter sich lässt. Wenn der Kuchen größer wird, fällt auch das Verteilen leichter. Sich beim Ersatz von konkreten Schäden zu lösen, wäre aber in Österreich – wie auch in Deutschland – keine bloß prozessuale Feinjustierung, sondern ein Paradigmenwechsel.

Nach Drucklegung dieses Heftes hat sich eine andere Sammelklage erübrigt: Der OGH lehnt eine Amtshaftung des Bundes wegen „Ischgl“ ab (1 Ob 199/22 d). Die Entscheidung erging zwar in einem Einzelverfahren, hat aber Auswirkung auch auf die geplanten Sammelklagen und ist zivilrechtlich (Schutzzweck des EpidemieG, Haftung nach § 1300 ABGB) ebenso interessant wie öffentlich-rechtlich (grundrechtliche Schutzpflichten): Die ÖJZ plant daher eine Doppelglosse.

Stefan Perner und Martin Spitzer